



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ (Drucksache 20/3693(neu))

Der Landtag wolle beschließen:

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ vom 10. Dezember 2007 (GVObI. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (GVObI. S. 139), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Rauchen“ die Textstelle „von Tabak- und Cannabiserzeugnissen, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabiserzeugnissen“ eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Dies Gesetz“ durch die Wörter „Dieses Gesetz“ ersetzt.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion